

---

## Frequently Asked Questions

---

### **Was verbirgt sich hinter der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)?**

Am 25. Mai 2018 endet die zweijährige Übergangsfrist der EU-DSGVO (international bekannt als GDPR (General Data Protection Regulation)). Ab dem genannten Zeitpunkt gilt die neue Datenschutzgrundverordnung europaweit für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) als verbindliches Recht. Sie ist ein wichtiges Regelwerk, um den Datenschutz in Europa zu verbessern und zu harmonisieren. Gründe hierfür sind die zunehmende Internationalisierung im alltäglichen Geschäftsgebaren und der technische Fortschritt, bedingt durch die Digitalisierung. Zusätzlich wird ab dem selben Zeitpunkt die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eingeführt. Wesentliche Elemente des geltenden BDSG – wie die Grundsätze der Datenverarbeitung – bleiben in ihren Grundzügen erhalten. Jedoch bringt die DSGVO auch bedeutende Erweiterungen mit sich. So regelt die neue Verordnung weitere Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, stärkt die Rechte der Betroffenen und erhöht die Pflichten der Verantwortlichen. Um DSGVO-konform zu werden, muss ein Fokus auf die eingesetzte Technologie in Organisationen, die geltenden Richtlinien der DSGVO und organisatorische Aspekte gelegt werden.

Durch die neuen Transparenz- und Informationspflichten für Organisationen werden die Rechte der Nutzer und Anwender gestärkt. Dies bedeutet, dass Betroffene einen leichteren Zugang zu ihren Daten und deren Zwecknutzung erhalten müssen, wenn sie dies verlangen. Darüber hinaus erhält der Anspruch auf die Löschung personenbezogener Daten (Recht auf Vergessenwerden) einen klaren rechtlichen Rahmen. Die DSGVO regelt in der EU die einheitliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Artikel 4 wie folgt:  
„‘personenbezogene Daten‘ (sind) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.“

### **Welche Kernverordnungen der DSGVO müssen Organisationen beachten?**

- Organisationen sind dazu verpflichtet, eine Übersicht über die personenbezogenen Daten anzufertigen und anzugeben, wo sie gelagert sind. Dies gilt insbesondere bei IT-Infrastrukturen, die über mehrere Standorte und in der Cloud verteilt sind.
- EU-Bürger haben aufgrund der Transparenz- und Informationsrichtlinien das Recht, Einblick, Herausgabe und Löschung der gespeicherten Daten von Organisationen zu verlangen. Daher sind Organisationen verpflichtet, Prozesse aufzusetzen, mit denen sich Daten schnell auffinden und bei Bedarf löschen lassen.

---

**Adresse**

baramundi software AG  
Beim Glaspalast 1  
86153 Augsburg

**Vorstand**

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Beikirch  
Dr. Lars Lippert

**Aufsichtsratsvorsitzender**

Dr. Dirk Haft

**Sitz und Registergericht**

Augsburg  
HRB no. 2064

- Organisationen sind verpflichtet, die Menge an personenbezogenen Daten auf ein Minimum zu reduzieren. Außerdem dürfen personenbezogene Daten nur zweckgebunden und nur für eine festgelegte Frist gespeichert werden.
- Gerade das Thema Cyber-Security hat in den vergangenen Monaten aufgrund von Angriffen wie WannaCry an Relevanz zugenommen. Personenbezogene Daten sind folglich durch Angriffe von innen und außen vor Missbrauch zu schützen. Findet eine Datenschutzverletzung statt, ist diese innerhalb von 72 Stunden den betreffenden Stellen zu melden. Organisationen müssen, um ein Datenleck zu identifizieren, moderne technologische Hilfsmittel einsetzen, um verlorene Daten schnell und eindeutig auszumachen.

### **Wie weisen Organisationen die Einhaltung der DSGVO nach?**

Einer der Kernkomponenten neben der Technologie und dem Aufsetzen von Prozessen stellt die lückenlose Dokumentationspflicht beziehungsweise Rechenschaftspflicht für Organisationen dar. Nach Artikel 5. Abs. 2 DSGVO müssen die Verantwortlichen die Einhaltung des Gesetzes nachweisen können. Im Gegensatz zum BDSG reicht es bei der DSGVO nicht mehr aus, die Regelungen nur bei der Verarbeitung von Daten nachzuweisen, sondern vielmehr Auskunft über die Rechtmäßigkeit bei der Erhebung, der Verarbeitung und Speicherung von Daten auf Nachfrage zu erteilen.

### **Was passiert, wenn Organisationen gegen die DSGVO verstoßen?**

Organisationen, die fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Richtlinien der DSGVO verstoßen, müssen mit einem empfindlichen Bußgeld rechnen – entweder vier Prozent des globalen Gesamtumsatzes der Organisation oder 20 Millionen EUR, je nachdem welche Summe höher ist.

### **Bietet die baramundi Management Suite (bMS) die Sicherstellung der Compliance mit der DSGVO?**

Mit der bMS erhalten Administratoren innerhalb des Unified-Endpoint-Managements wichtige Werkzeuge, beispielsweise baramundi Inventory und baramundi Compliance-Management, um im Sinne der DSGVO zu handeln. Mit der hauseigenen Entwicklung der Lösung („Made in Germany“) achtet die baramundi software AG stets darauf, dem geltenden und zukünftigen Recht genüge zu tragen und Administratoren tatkräftig bei der Einhaltung geltenden Rechts zu unterstützen.

Exemplarische Anwendungsgebiete entnehmen Sie bitte dem [baramundi DSGVO-Datenblatt](#). Für Ihre individuellen Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

---

**Adresse**

baramundi software AG  
Beim Glaspalast 1  
86153 Augsburg

**Vorstand**

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Beikirch  
Dr. Lars Lippert

**Aufsichtsratsvorsitzender**

Dr. Dirk Haft

**Sitz und Registergericht**

Augsburg  
HRB no. 2064

## Welchen Einfluss hat die DSGVO für Drittstaaten außerhalb der EU?

Auch wenn die Schweiz sich in Europa befindet, so ist sie als ein Drittstaat im Sinne der DSGVO zu behandeln. Ein Drittstaat ist jedes Land, das kein Mitglied der EU ist. Nach Artikel 3, Absatz 2 gilt für Drittstaaten das sogenannte Marktortprinzip. Dieses Prinzip schließt unter bestimmten Bedingungen auch Organisationen ein, die nicht in der EU niedergelassen sind. Außereuropäische Organisationen, auf deren [Verarbeitungstätigkeiten](#) die DSGVO anwendbar ist, müssen grundsätzlich in einem der betroffenen Mitgliedsstaaten der EU einen Vertreter benennen. Organisationen müssen den Stellvertreter ausdrücklich und schriftlich damit beauftragen, im Sinne der DSGVO an Stelle des Auftraggebers alle Pflichten der DSGVO sicherzustellen. Der Verstoß gegen die Pflicht der Bestellung eines Stellvertreters wird mit einem Bußgeld geahndet.

## Welchen Einfluss hat der bevorstehende Brexit auf die DSGVO?

Großbritannien ist nach dem Austritt aus der EU ebenfalls wie ein Drittstaat zu behandeln. Dies bedeutet, dass - sofern Geschäfte mit dem EU-Binnenmarkt stattfinden beziehungsweise Daten von EU-Bürger erhoben, verarbeitet und gespeichert werden – für Großbritannien dieselben Verordnungen gelten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist Großbritannien noch aktives Mitglied der EU, somit findet die DSGVO direkte Anwendung.

---

**Adresse**

baramundi software AG  
Beim Glaspalast 1  
86153 Augsburg

**Vorstand**

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Beikirch  
Dr. Lars Lippert

**Aufsichtsratsvorsitzender**

Dr. Dirk Haft

**Sitz und Registergericht**

Augsburg  
HRB no. 2064